Holding und Vermeidung der Prüfungspflicht

Das HGB unterscheidet Kapitalgesellschaften unterschiedlicher Größenordnungen und bestimmt, dass mittlere und große Kapitalgesellschaften der Prüfungspflicht unterliegen.

Mittlere Kapitalgesellschaften sind solche, deren Jahresabschlüsse an 2 aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen 2 der folgenden Merkmale übersteigen:

Umsatz	> 12 Mio. €
Bilanzsumme	> 8 Mio. €
Arbeitnehmer	> 70

Auch Konzerne unterliegen der Prüfungspflicht, wenn sie die nachfolgenden Merkmale übersteigen:

Umsatz	> 48 Mio. €
Bilanzsumme	> 24 Mio. €
Arbeitnehmer	> 250

Die Nachteile einer Prüfung (aus Sicht des zu prüfenden Unternehmens und der Anteilseigner) sind:

- hohe Kosten des Wirtschaftsprüfers
- ➤ Kosten durch Inanspruchnahme des Steuerberaters durch den Wirtschaftsprüfer
- ➤ kalkulatorische Kosten durch Inanspruchnahme der Buchhaltungsabteilung des zu prüfenden Unternehmens

Vorteile (aus der Sicht des zu prüfenden Unternehmens und der Anteilseigner) ergeben sich dann, wenn die Anteilseigner nicht Geschäftsführer sind und die Anteilseigner durch die Prüfung über Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung unterrichtet werden.

Nicht vergessen werden soll, dass die Bonität eines geprüften Unternehmens bei uneingeschränkten Prüfungsvermerk steigt und dadurch der Zugang zu Fremdkapital deutlich einfacher wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Prüfungspflichtige Unternehmen versuchen oft, die Prüfung wegen der Kosten und der Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Holding und Vermeidung der Prüfungspflicht

Wie ist eine Vermeidung der Prüfungspflicht möglich?

Beispiel:

Eine GmbH hat folgende Merkmals-Größen

Umsatz	> 14 Mio. €
Bilanzsumme	> 8 Mio. €
Arbeitnehmer	> 70

Die GmbH verfügt über 2 Teilbetriebe

	Teilbetrieb I	Teilbetrieb II
Umsatz	> 10 Mio. €	> 4 Mio. €
Bilanzsumme	> 5 Mio. €	> 3 Mio. €
Arbeitnehmer	> 45	> 25

Die Geschäftsführung der GmbH entschließt sich zu Abspaltung dieser beiden Teilbetriebe in zwei GmbHs, deren Anteile von einer Muttergesellschaft übernommen werden.

Diese Aufspaltung hat zur Folge, dass die beiden Konzerntochtergesellschaften (vormals: Tochtergesellschaft 1 + 2) die Größenordnungen nicht überschreiten und daher nicht prüfungspflichtig sind.

Die Konzernmuttergesellschaft wird nur noch Verwaltungspersonal deutlich < 50 AN und keinen Umsatz, sowie wahrscheinlich eine deutlich unter 6 Mio. € liegende Bilanzsumme aufweisen. Die Konzernmuttergesellschaft ist somit ebenfalls nicht prüfungspflichtig.

Für die Konzernprüfungspflicht gelten die o.g. deutlich höheren Grenzen, so dass auch der durch die Abspaltung entstandene Konzern nicht prüfungspflichtig ist.